



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 9. Juli 2025

GR Nr. 2025/278

### Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Klimaschutzbeurteilung, Abschreibung von zwei Motionen

Am 31. März 2021 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jürg Rauser, Julia Hofstetter (beide Grüne) und zwei Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2021/139, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung vorzulegen, welche regelt, dass die Treibhausgas-Bilanz bei städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten ausgewiesen wird, welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen. Die Verordnung soll regeln, wie für die verlangte Treibhausgas-Bilanz eine Lebenszyklusbetrachtung vorzunehmen ist, die Produktion, Betrieb und Entsorgung umfasst. Zudem soll ein Variantenvergleich, wo möglich, die klimafreundlichste Option darlegen.

Begründung:

Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Emissionen von Treibhausgasen auf Netto-Null zu begrenzen. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt dieses Ziel erreicht werden soll, müssen wir als Entscheidungsgrundlage künftig bei jedem Geschäft wissen, wieviel Treibhausgase es verursacht oder allenfalls bindet.

Für die Klimafolgenabschätzung eines Geschäftes ist darum die Treibhausgas-Bilanz – quasi ein Preisschild «Treibhausgase» – nötig, genauso wie für die Folgenabschätzung eines Geschäftes auf das Budget ein Preisschild in Franken zwingend ist. Für eine gesamtheitliche Beurteilung ist beides eine Grundvoraussetzung.

Die vorliegende Motion beschränkt sich auf Bau- und Beschaffungsprojekte, weil hier bereits Instrumente bestehen, um eine Lebenszyklusbetrachtung der Treibhausgas-Bilanz zu erstellen und ein Preisschild «Treibhausgase» zu berechnen.

Bestehen beim Projekt klimafreundlichere Optionen, werden diese idealerweise ebenfalls mit Treibhausgas-Bilanz sowie den allfälligen Mehrkosten ausgewiesen.

Am 1. Juni 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Roland Hohmann, Julia Hofstetter (beide Grüne) und 18 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2022/215, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Erlassentwurf vorzulegen, mit dem eine Netto-Null-Verträglichkeitsprüfung für alle treibhausgasemissionswirksamen Vorlagen des Stadtrats sowie Ausgabenbeschlüssen und Gesetzeserlassen des Gemeinderats eingeführt wird. Für jedes Geschäft soll aufgezeigt werden, welche wesentlichen Emissionen damit verbunden sind, wie diese im Zeitverlauf reduziert und wie die verbleibenden Emissionen im Sinne des Netto-Null-Ziels ausgeglichen werden können.

Begründung:

Wegen den nach wie vor zunehmenden Treibhausgasemissionen verschärft sich die Klimakrise zusehends. Auf dem ganzen Globus steigen die Durchschnittstemperaturen, verändert sich die zeitliche und räumliche Niederschlagsverteilung und werden Extremereignisse wie etwa Hitzewellen, Trockenperioden und Starkniederschläge häufiger und intensiver. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, das Ziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die globale Erwärmung deutlich unterhalb von 2°C und nach Möglichkeit bei 1.5°C zu begrenzen. Gemäss Weltklimarat (IPCC) wäre aber genau das nötig, um gefährliche Klimaveränderungen zu vermeiden. Aus diesem Grund wäre es sehr wichtig, dass auf allen Ebenen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergriffen werden.

Die Zürcher Stimmbevölkerung hat am 15. Mai 2022 mit überwältigender Mehrheit das Netto-Null-Ziel beschlossen. Diesen Auftrag des Souveräns gilt es nun bis 2040 umzusetzen. Die Stadt muss dazu den eigenen Spielraum



konsequent nutzen und die eigenen Aktivitäten auf dieses Ziel ausrichten. Dies betrifft alle Bereiche der städtischen Politik und alle Arten von Investitionen und Dienstleistungen. Klimaschutz ist fortan Imperativ.

Die Motion 2021/139 beauftragt den Stadtrat eine Verordnung zu erarbeiten, die verlangt, bei allen städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten eine Treibhausgasbilanz zu erstellen. Mit einer Netto-Null-Verträglichkeitsprüfung soll zusätzlich sichergestellt werden, dass alle heutigen Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel sind. Für jeden Beschluss soll aufgezeigt werden, ob zusätzliche Emissionen entstehen und wie diese minimiert und ausgeglichen werden können. Dabei soll ein pragmatisches Vorgehen basierend auf einer einfachen, aber aussagekräftigen Methode angewendet werden. Zudem soll eine Fokussierung auf die Scope 1 und Scope 2 Emissionen sowie die Anwendung einer Bagatellschwelle geprüft werden. Die Netto-Null-Verträglichkeitsprüfung soll dazu beitragen, dass Zürich das beschlossene Netto-Null-Ziel bis 2040 erreicht.

Die Motion GR Nr. 2022/215 ist verknüpft mit der Motion GR Nr. 2021/139 und wurde am 26. Oktober 2022 an den Stadtrat überwiesen. Am 17. April 2024 beschloss der Gemeinderat eine Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis zum 29. Juni 2025.

## 1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage verabschiedet der Stadtrat das Reglement über die Klimaschutzbeurteilung. Es verlangt, dass bei Vorhaben in Zuständigkeit des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen dargelegt werden, die durch das beantragte Vorhaben verursacht oder vermindert werden. Zudem beantragt der Stadtrat die Abschreibung der Motionen GR Nr. 2021/139 und GR Nr. 2022/215.

## 2. Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 hat die Stimmbevölkerung der Verankerung des Klimaschutzziels Netto-Null 2040 in Art. 10 Abs. 3 lit. b Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) zugestimmt. In Art. 152 GO ist die Umsetzung des Ziels wie folgt definiert:

- Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040 (Abs. 1).
- Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an (Abs. 2).
- Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung (Abs. 3).

Für die Stadtverwaltung gelten ambitioniertere Ziele als für die Gesamtstadt ([STRB Nr. 381/2021](#)):

- Die Stadtverwaltung reduziert ihre direkten Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2035 soweit wie möglich und gleicht die verbleibenden unvermeidbaren Emissionen durch negative Emissionen auf netto null aus.
- Die Stadtverwaltung strebt für ihre indirekten Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2035 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.



3/8

Seit der Festlegung der Klimaschutzziele im Jahr 2022 hat die Stadtverwaltung ein umfassendes Monitoring und Reporting zu den vier Klimaschutzzielen von Gesamtstadt und Stadtverwaltung aufgebaut. Dadurch können die Entwicklung der Treibhausgasemissionen verfolgt und weitere Massnahmen getroffen werden, wenn sich abzeichnet, dass die Klimaschutzziele nicht erreicht werden.

2023 wurden die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet für die Gesamtstadt bilanziert sowie Massnahmenpakete und Massnahmen der Stadtverwaltung zu deren Reduktion im Klimaschutzplan festgelegt ([STRB Nr. 3236/2023](#)). 2024 wurden zusätzlich die indirekten Treibhausgasemissionen der Gesamtstadt ausserhalb des Stadtgebiets sowie die direkten und indirekten Emissionen der Stadtverwaltung bilanziert. Der Klimaschutzplan wurde um weitere Massnahmenpakete zur Reduktion der indirekten Treibhausgasemissionen der Gesamtstadt ergänzt und vom Stadtrat festgelegt ([STRB Nr. 3619/2024](#)). Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadtverwaltung erarbeiten die besonders klimarelevanten Dienstabteilungen ergänzende Umsetzungsstrategien und setzen die entsprechenden Massnahmen um ([STRB Nr. 458/2025](#)).

Neben dem Aufbau des Monitorings und der Festlegung von Massnahmen wurden und werden aufgrund von STRB Nr. 381/2021 relevante Strategien und Planungen erarbeitet oder zielgerecht angepasst (u. a. Regionale Richtplanung, Masterplan Energie, Strategie Stadtraum und Mobilität 2040, Meilenschritte 23 für städtische Bauten, städtische Fahrzeugpolitik, Ernährungsstrategie). Damit einhergehend wurden und werden auch die notwendigen Instrumente entwickelt, um die gesamte Tätigkeit der Stadtverwaltung auf die Klimaschutzziele auszurichten.

### **3. Umsetzung der beiden Motionen**

Die beiden Motionen unterscheiden sich in den Details ihrer Forderungen. Beide bezwecken jedoch, dass Stadtrat und Gemeinderat in Anträgen transparent darüber informiert werden, welche Aktivitäten des beantragten Vorhabens direkte und indirekte Treibhausgasemissionen verursachen oder vermindern und wie dabei die Klimaschutzziele berücksichtigt werden.

Der Stadtrat nimmt die Forderungen der zwei Motionen auf und führt eine Klimaschutzbeurteilung ein. Sie wird in sämtlichen Anträgen an den Stadtrat sowie Weisungen zu Anträgen an den Gemeinderat in dessen Zuständigkeit oder zuhanden der Stimmberechtigten aufgeführt, sofern die beantragten Vorhaben wesentliche direkte oder indirekte Treibhausgase verursachen oder vermindern. In einem kurzen Abschnitt beschreibt die Klimaschutzbeurteilung, welche Aktivitäten im beantragten Vorhaben Treibhausgasemissionen verursachen oder vermindern. Zudem wird aufgeführt, welche Massnahmen im beantragten Vorhaben vorgesehen sind, um die direkten oder indirekten Treibhausgasemissionen zu vermindern. Damit macht die Klimaschutzbeurteilung transparent erkennbar, wie das bereits vorhandene und noch geplante Instrumentarium der Stadtverwaltung für den Klimaschutz beim beantragten Vorhaben angewendet worden ist.



Auch andere Städte und Kantone sehen vor, dass Beschlüsse in Kenntnis ihrer Treibhausgasemissionen gefällt werden können.<sup>1</sup> Entsprechende Vorgaben und Instrumente dazu sind in Entwicklung oder bereits in Anwendung. Das Vorgehen ist jeweils ähnlich und beruht auf einer qualitativen Abschätzung der verursachten Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Prüfungen. Ein solches pragmatisches Vorgehen mit einem qualitativen Ansatz berücksichtigt, dass quantitative Aussagen zur Treibhausgasemissionen auf Stufe von einzelnen Vorhaben oft nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand in Form einer Treibhausgasbilanzierung gemacht werden können.

In der Klimaschutzbeurteilung der Stadt Zürich wird ebenfalls ein pragmatisches Vorgehen gewählt, um die verursachten oder verminderten direkten oder indirekten Treibhausgasemissionen von Vorhaben qualitativ zu beschreiben. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Klimaschutzbeurteilung effizient und mit geringem Zeitaufwand von voraussichtlich höchstens einigen Stunden erstellt werden kann und die Ressourcen der Stadtverwaltung vorab auf die Erarbeitung, stetige Weiterentwicklung und Umsetzung von Strategien und Instrumenten zur Erreichung der Klimaschutzziele fokussiert werden können.

#### **4. Vernehmlassung**

Am 22. Januar 2025 hat das Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltdepartements allen Departementen den Entwurf für das Reglement der Klimaschutzbeurteilung sowie den Stadtratsantrag zum Erlass des Reglements zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Einbezug der Dienstabteilungen erfolgte koordiniert durch die Departemente. Die Hinweise, Fragen und Änderungsvorschläge, die im Rahmen der Vernehmlassung eingingen, wurden soweit möglich und sinnvoll im Erlass berücksichtigt oder in die untenstehenden Erläuterungen aufgenommen.

#### **5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Reglements**

##### **A. Allgemeines (Art. 1–2)**

Art. 1 regelt den Gegenstand. Art. 2 umschreibt den Zweck der Klimaschutzbeurteilung. Sie dient der Erreichung des Klimaschutzziels, indem sie in Anträgen an den Stadtrat, an den Gemeinderat und an die Stimmberechtigten aufzeigt, welche Aktivitäten im beantragten Vorhaben direkte und indirekte Treibhausgasemissionen verursachen und welche Massnahmen diese vermindern. Den zuständigen Instanzen ist es damit möglich, Beschlüsse in Kenntnis der von den beantragten Vorhaben verursachten oder verminderten Treibhausgasemissionen zu fassen. Zudem ist transparent nachvollziehbar, wie das beantragte Vorhaben auf die Klimaschutzziele nach Art. 10 Abs. 3 lit. b GO ausgerichtet worden ist.

<sup>1</sup> Die Instrumente bei anderen Städten und Kantonen werden unterschiedlich benannt. Verwendet werden u. a. die Begriffe "Klimafolgenabschätzung" (Stadt Luzern, Kanton Bern), "Klimaverträglichkeitsabschätzung" (Kanton Zürich), "Klimaverträglichkeitsprüfung" (Stadt Biel) oder "Klimawirkungsabschätzung" (Kanton Basel-Stadt).



## **B. Klimaschutzbeurteilung (Art. 3–7)**

Art. 3 hält den Anwendungsbereich der Klimaschutzbeurteilung fest. Bei allen Vorhaben in Zuständigkeit des Stadtrats, des Gemeinderats und der Stimmberechtigten muss eine Klimaschutzbeurteilung durchgeführt werden, wenn das beantragte Vorhaben wesentliche Treibhausgasemissionen verursacht oder vermindert. Treibhausgase sind CO<sub>2</sub>, Methan, F-Gase und Lachgas.

Die Gemeindeordnung legt Klimaschutzziele für direkte und indirekte Treibhausgasemissionen fest (Art. 152 Abs. 1–3 GO). Die Ziele und die Definition von direkten und indirekten Treibhausgasemissionen sind vom Stadtrat für die Gesamtstadt und die Stadtverwaltung weiter präzisiert worden ([STRB Nr. 381/2021](#) und [STRB Nr. 458/2025](#)). Entsprechend sollen in der Klimaschutzbeurteilung sowohl direkte als auch indirekte Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden.

Bei inhaltlich ähnlichen und häufigen Anträgen, z. B. zu Bauvorhaben, ist grundsätzlich bekannt, wodurch sich ein Vorhaben auf die Treibhausgasemissionen auswirkt und welche Klimaschutzmassnahmen sich anbieten. Bei anderen Vorhaben lässt sich qualitativ prüfen, ob das Vorhaben treibhausgasrelevante Aktivitäten umfasst und welche Klimaschutzmassnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen vorgesehen sind.

Orientierung schaffen dabei der Netto-Null-Zwischenbericht und der Klimaschutzplan. Sie beschreiben treibhausgasrelevante Aktivitäten und ordnen sie den Bereichen Gebäude, Mobilität, Entsorgung, Konsum und Ernährung zu. Im Klimaschutzplan ist in den Massnahmenpaketen zudem beschrieben, welche Ansätze für Klimaschutzmassnahmen bestehen.

Vorhaben verursachen oder vermindern Treibhausgase demnach insbesondere dann, wenn sie Einfluss haben auf:

- Bautätigkeit, Produktion oder Bedarf von thermischer Energie oder Strom (Bereich Gebäude);
- Verkehrsaufkommen, Verkehrsverlagerung oder klimaverträgliche Verkehrsabwicklung (Bereich Mobilität);
- Entsorgungsdienstleistungen oder die Entnahme und dauerhafte Speicherung von Treibhausgasen (u. a. im Bereich Entsorgung);
- Food-Waste und Art von konsumierten Lebensmitteln (Bereich Ernährung);
- Mengen und klimarelevante Merkmale von konsumierten Gütern und Dienstleistungen (im Bereich Konsum oder Beschaffung).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Vorhaben, die eine oder mehrere der oben aufgeführten Aktivitäten beeinflussen, benötigen gemeinhin eine Klimaschutzbeurteilung, also z. B. auch planerische Grundlagen mit Einfluss auf Treibhausgasemissionen. Die antragstellenden Departemente verfügen jedoch über einen Ermessensspielraum, ob Treibhausgasemissionen als wesentlich zu beurteilen sind. Bei Vorhaben, bei denen nicht von vornherein offensichtlich



6/8

ist, ob sie Treibhausgasemissionen verursachen oder vermindern, wird der Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) ein Instrument zur qualitativen Klimaschutzbeurteilung bereitstellen (vgl. Art. 6 Abs. 3).

Vorhaben, die offensichtlich keine wesentlichen Treibhausgasemissionen verursachen oder vermindern, benötigen keine Klimaschutzbeurteilung. Keine wesentlichen Treibhausgasemissionen verursachen z. B. Vorhaben wie Kreditabrechnungen, Releasewechsel bei Software, Wahlen in Kommissionen, Beantwortung von schriftlichen Anfragen oder Neubeurteilungsbegehren.

Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens kann bei Anträgen, die dasselbe Vorhaben betreffen und zu denen bereits eine Klimaschutzbeurteilung ausgewiesen wurde, auf die bestehende Beurteilung verwiesen werden.

Art. 4 beschreibt den Inhalt einer Klimaschutzbeurteilung. Grundsätzlich enthält die Klimaschutzbeurteilung qualitative Angaben zu Treibhausgasemissionen und beschreibt, durch welche Aktivitäten die Emissionen verursacht oder vermindert werden.

Im ersten Teil einer Klimaschutzbeurteilung ist demnach mindestens qualitativ zu beschreiben, wodurch ein Vorhaben im Wesentlichen Treibhausgasemissionen verursacht. Die Beschreibung soll sich dabei auf die wesentlichen Ursachen fokussieren. Wie oben zu Art. 3 beschrieben, geben der Netto-Null-Zwischenbericht und der Klimaschutzplan dazu Hinweise.

Im zweiten Teil der Klimaschutzbeurteilung soll beschrieben werden, durch welche Massnahmen im Vorhaben Treibhausgasemissionen vermindert und dadurch die Klimaschutzziele berücksichtigt werden. Als Referenz kann der bisherige Ist-Zustand oder ein vergleichbares durchschnittliches Vorhaben ohne zusätzliche Klimaschutzmassnahmen dienen.

Zum Beispiel dürfte ein beantragtes Bauprojekt v. a. indirekte Treibhausgasemissionen bei der Herstellung der bezogenen Baumaterialien verursachen, könnte aber auch zusätzlich direkte Treibhausgasemissionen verursachen, indem massgeblich Mehrverkehr ausgelöst wird. Treibhausgasemissionen könnten vermindert werden, indem im Rahmen des Bauprojekts die bisherige Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt wird und der Wärmeverbrauch gegenüber dem aktuellen Zeitpunkt durch eine verbesserte Dämmung verringert wird.

Neben der Beschreibung der Treibhausgasemissionen kann und darf die Klimaschutzbeurteilung zusätzlich bewerten, wie das Verhältnis von verursachten und verminderten Treibhausgasemissionen ist und ob das Vorhaben insgesamt zu einer Reduktion führt. Diese Aussage wird methodisch aber nicht bei allen Vorhaben möglich sein und ist deshalb nicht zwingend erforderlich. Bei einzelnen Vorhaben wäre für eine solche Bewertung zudem eine Berechnung der emittierten Treibhausgasemissionen notwendig. Eine solche Berechnung ist grundsätzlich aufwändig und wird in vielen Fällen mangels Daten und Methodik nicht möglich sein.

Quantitative Angaben zu den Treibhausgasemissionen sind in der Klimaschutzbeurteilung nur anzugeben, falls sie für das Vorhaben bereits berechnet wurden (Art. 4 Abs. 2). Eine Berechnung einzig für eine Aussage in der Klimaschutzbeurteilung wäre unverhältnismässig und entspräche auch nicht der Forderung nach einem pragmatischen Vorgehen in der Motion GR Nr. 2022/215.



Art. 5 legt fest, dass die sachlich zuständigen Departemente die Klimaschutzbeurteilung vornehmen und im Antrag aufführen. Ein Departement ist als gesamte Organisationseinheit zu verstehen, das auch die jeweiligen Dienstabteilungen des Departements (ROAB Anhang 2 Ziff. 1) umfasst. Praxisgemäss bereitet die federführende Dienstabteilung den Antrag inklusive hinreichender Begründung (und damit auch inklusive Klimaschutzbeurteilung) vor.

Es wird nicht vorgegeben, mit welchen Instrumenten die Inhalte der Klimaschutzbeurteilung erarbeitet werden sollen (Art. 6 Abs 1). Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Dienstabteilungen teilweise bereits Instrumente vorliegen oder entwickelt worden sind, mit denen Vorhaben auf die Klimaschutzziele ausgerichtet werden können. Die notwendigen Informationen sind dadurch oft bereits vorhanden und z. B. in Planungsberichten oder Machbarkeitsstudien zum Vorhaben aufgeführt. Die Klimaschutzbeurteilung greift in diesen Fällen auf diese Informationen zurück und fasst sie im Antrag zusammen. Zum Beispiel definieren die Meilenschritte 23 den städtischen Immobilienstandard zum umweltgerechten und energieeffizienten Bauen für alle Hochbauvorhaben der Stadtverwaltung. Dadurch werden bereits in Machbarkeitsstudien zu Hochbauvorhaben Treibhausgasemissionen abgeschätzt und Varianten verglichen. Die Abklärungen können für die Klimaschutzbeurteilung verwendet werden.

Bei Vorhaben, zu denen noch keine Instrumente zur Klimaschutzbeurteilung verfügbar sind oder bei denen nicht von vornherein offensichtlich ist, ob sie Treibhausgasemissionen verursachen oder vermindern, wird der UGZ bis zum Inkrafttreten des Reglements ein Instrument zur qualitativen Klimaschutzbeurteilung bereitstellen (Art. 6 Abs. 3). Mit Prüffragen kann damit systematisch erhoben werden, ob das Vorhaben treibhausgasrelevante Aktivitäten umfasst oder Klimaschutzmassnahmen enthält, die den im Klimaschutzplan beschriebenen Ansätzen entsprechen. Mit dem pragmatischen Vorgehen ist die Formulierung einer Klimaschutzbeurteilung mit geringem Aufwand möglich, wie ähnliche Prüfinstrumente in anderen Städten zeigen.

Art. 7 klärt Form und Inhalt des Abschnitts zur Klimaschutzbeurteilung im Antrag. Die Inhalte gemäss Art. 4 sollen kurz und prägnant in einem Abschnitt des Antrags zusammengefasst werden. Dazu ist der Abschnitt auf das Wesentliche zu beschränken.

### **C. Schlussbestimmung (Art. 8)**

Das Reglement soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

### **6. Abschreibung der Motionen GR Nr. 2021/139 und GR Nr. 2022/215**

Mit dieser Vorlage werden die Anliegen der Motionen GR Nr. 2021/139 und GR Nr. 2022/15 erfüllt, indem in jedem Antrag an den Stadtrat, an den Gemeinderat oder an die Stimmberechtigten eine standardisierte und pragmatische Klimaschutzbeurteilung mit begrenztem Aufwand durchgeführt wird, sofern das Vorhaben Treibhausgasemissionen verursacht oder vermindert. Zur Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele wurden seit der Überweisung beider Motionen relevante Strategien und Planungen in der Stadtverwaltung in Umsetzung von [STRB Nr. 381/2021](#) erarbeitet oder zielgerecht angepasst sowie notwendige Instrumente entwickelt. Die Klimaschutzbeurteilung stützt sich auf die erarbeiteten Grundlagen und soll die



8/8

Ausrichtung der gesamten Tätigkeit der Stadtverwaltung auf die Klimaschutzziele an konkreten Vorhaben erläutern. Deshalb werden die Motionen zur Abschreibung beantragt. Bei der Regelung über die Klimaschutzbeurteilung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Regelung und damit um einen «weniger wichtigen Rechtsatz» gemäss § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) i. V. m. Art. 54 und Art. 86 e contrario GO. Die Regelung über die Klimaschutzbeurteilung kann demnach in einem Reglement vom Stadtrat erlassen werden.

## **7. Zuständigkeit**

Der Stadtrat ist gestützt auf Art. 86 Abs. 2 lit. b GO für den Erlass des Reglements über die Klimaschutzbeurteilung zuständig.

Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse, wie vorliegend die Abschreibung von zwei Motionen, ist abschliessend der Gemeinderat zuständig (Art. 57 lit. d i. V. m. Art. 37 lit. k GO).

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Motion, GR Nr. 2021/139, von Jürg Rauser, Julia Hofstetter (beide Grüne) und zwei Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung zur Ausweisung der Treibhausgas-Bilanz bei städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten wird als erledigt abgeschrieben.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2022/215, von Dr. Roland Hohmann, Julia Hofstetter (beide Grüne) und 18 Mitunterzeichnenden betreffend Erlass betreffend Einführung einer Netto-Null-Verträglichkeitsprüfung für alle treibhausgasemissionswirksamen Vorlagen des Stadtrats sowie Ausgabenbeschlüsse und Gesetzeserlasse des Gemeinderats wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsportaments übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter